

Verkehrsunfallrecht - Bußgeldsachen

Die Rechtsfragen, die bei einem Verkehrsunfall auftauchen, sind für den juristischen Laien oft in keiner Weise überschaubar.

Die zentralen Fragen sind:

1. Wer hat den Verkehrsunfall verschuldet?
2. Welche Schadensersatzansprüche kann ich durchsetzen?
3. Gegen wen werden Bußgeldverfahren oder gar Strafverfahren eingeleitet?

Die Beantwortung aller 3 Fragen ist nur mit juristischem Sachverstand möglich.

Schon die Frage des Verschuldens ist oft recht kompliziert. Selbst wenn der Fall relativ eindeutig scheint, können die einzelnen **Schadensersatzansprüche** von dem juristischen Laien oft nicht überblickt werden. Insbesondere dann, wenn Unfallbeteiligte verletzt sind, kann die Höhe eines zu zahlenden **Schmerzensgeldes** von einem Laien nicht überblickt werden.

In einem gegen Sie eingeleiteten **Bußgeldverfahren** oder **Strafverfahren** können Sie sich nur dann sachgerecht verteidigen, wenn Sie auch den Akteninhalt genau kennen. Zur Kenntnis des Akteninhalts kommt noch hinzu, dass der Akteninhalt auch juristisch korrekt bewertet werden muss, da nur so eine optimale Verteidigung gewährleistet ist. Diese Arbeit kann nur von einem **Rechtsanwalt** geleistet werden. Auch wenn der Sachverhalt zunächst einfach erscheint, unterliegt der Laie oft einer Fehleinschätzung, die dazu führt, dass erhebliche Schadensersatzansprüche verloren gehen. Bei der Kompliziertheit des Rechtsgebietes kann auch bei vermeintlich einfach gelagerten Fällen nur dazu geraten werden, frühzeitig einen **Rechtsanwalt** zur Durchführung der gesamten Angelegenheit zu beauftragen.

Notarielle Tätigkeit

In erster Linie ist der Notar zuständig für Beurkundungen aller Art. Hierzu gehört vor allem:

- Die Beurkundung von **Grundstückskaufverträgen**.
- Die Beurkundung von **Grundschulden** und **Hypotheken**.
- Die **Beglaubigung von Unterschriften** allgemein, z. B. bei Löschungen im Grundbuch.
- Die Beurkundung von **Gesellschaftsverträgen**.
- **Dienstbarkeiten z.B. Fotovoltaik- oder Windkraftanlagen**.
- Die **Beglaubigung** von Unterschriften bei Eintragungen in das Handelsregister.
- Die Beurkundung von **Schiffskaufverträgen**.
- Die Beurkundung von **Testamenten** und **Erbverträgen** sowie deren Änderung und Aufhebung.
- Die Beurkundung von **Eheverträgen**
- **Tatsachenbeurkundungen** aller Art wie z.B. Lebensbescheinigungen etc..
- Die Beurkundung von **Scheidungsfolgenvereinbarungen**.
- Die Beurkundungen im **Kindschaftsrecht**, z. B. **Adoption**.

Weiterhin gehört zu seinem Aufgabenkreis auch die **Beratung** bei der **Vertragsgestaltung** und die **Vorbereitung von Verträgen**.

Der Notar ist in seiner Amtstätigkeit ein unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes und nicht Vertreter einer Partei. Aus diesem Grunde ist der Notar verpflichtet, sich allen Beteiligten gegenüber neutral zu verhalten. Er hat dabei die Aufgabe, die Beteiligten über die Tragweite und die Risiken zu informieren.

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

WILDE & KOORMANN GBR

Ulrich Wilde Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht - Tätigkeitsschwerpunkte:
Straßenverkehrsrecht, Strafrecht, Erbrecht



Emsstraße 29 - 31, 49733 Haren (Ems)

Telefon: (05932) 72 75 0 • Telefax: (05932) 72 75 20

Email: info@ra-wilde.de

Homepage: www.ra-wilde.de

Sozialrecht

Profitieren Sie auch von unseren umfangreichen Erfahrungen auf diesem Gebiet. Wir vertreten Sie in allen Instanzen des Sozialrechts einschließlich der Revision und Nichtzulassungsbeschwerden.

Das Sozialrecht umfasst z. B. folgende Teilgebiete:

- Altersrente
- Vertragsarztrecht
- Berufsunfähigkeitsrente
- Arbeitsunfall , Wegeunfall, BG - Rente
- Berufskrankheiten
- Streitigkeiten mit der Berufsgenossenschaft
- Pflegeversicherung
- Kindergeld
- Elterngeld etc.
- Erwerbsunfähigkeitsrente
- soziales Entschädigungsrecht
- Streitigkeiten mit der Krankenversicherung
- Arbeitslosengeld

- Sozialversicherungsrecht (auch für Selbständige)
- Schwerbehindertenrecht

Der Beratungsbedarf auf diesen Rechtsgebieten ist groß, wobei die gesetzlichen Regelungen immer komplizierter werden.

Wenn sie also auf einem dieser Gebiete Fragen haben und eine anwaltliche Vertretung gegenüber den Behörden oder gegenüber dem Sozialgericht notwendig ist, sind wir der richtige Ansprechpartner für Sie.

Strafrecht

Wir übernehmen Ihre Verteidigung vor Strafgerichten in allen Instanzen. Unsere Kanzlei hat jahrzehntelange Erfahrungen auf dem Gebiet des Strafrechts.

Wir raten daher dringend dazu, einen Rechtsanwalt immer schon dann aufzusuchen, wenn ein Ermittlungsverfahren bekannt wird.

Auf jedem Fall sollte seitens des Beschuldigten zunächst von dem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden.

Ohne Kenntnis des Akteninhaltes ist jede Aussage für den Beschuldigten mit einer erheblichen Gefahr späterer Nachteile verbunden.

Der Rechtsanwalt wird dann zunächst bei der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakten anfordern, den Inhalt prüfen und dann die optimale Verteidigung mit dem Mandanten besprechen.

Es ist auch ratsam, einen Rechtsanwalt immer schon dann aufzusuchen, wenn ein

Ermittlungsverfahren droht, da schon im Vorfeld durch den Rechtsanwalt geeignete Maßnahmen vorgenommen werden können, die eine Verteidigung in dem Strafverfahren wesentlich erleichtert.

Erbrecht

Welche rechtliche Möglichkeiten stehen hierzu zur Verfügung?

Eigenhändiges Testament

Notarielles Testament

Notarieller Erbvertrag

Das **eigenhändige Testament** ist von den 3 genannten Möglichkeiten das günstigste aber auch das unsicherste. Zur Wirksamkeit ist lediglich erforderlich, dass Sie oder Sie zusammen mit ihrem Ehepartner **handschriftlich** ihren letzten Willen erklären.

Ein **notarielles Testament** oder ein notarieller Erbvertrag stellen zunächst sicher, dass die Testierfähigkeit durch den Notar festgestellt ist. Weiterhin ist durch gesetzliche Vorschriften gewährleistet, dass im Erbfall auch tatsächlich das Testament oder der Erbvertrag eröffnet wird. Sie können somit sicher sein, dass die von ihnen gewünschten erbrechtlichen Folgen auch tatsächlich eintreten.

Der Unterschied zwischen einem notariellen Testament und einem notariellen Erbvertrag besteht darin, dass der Erbvertrag grundsätzlich nicht frei widerruflich ist. Allerdings wird der Notar sie dahingehend beraten, dass auch in einem Erbvertrag unter bestimmten Voraussetzungen Widerrufsmöglichkeiten eingebaut werden.